

6. Unterrichtstag

Änderungen des Waffenrechts

1. Novelle des Waffenrechts im Jahr 2002

Hier wurde das Waffenrecht umfassend neu geregelt. In Gesetzesnovelle sind als Reaktion des Amoklaufs in Erfurt vom 26.04.2002 Verschärfungen aufgenommen worden:

- Heraufsetzung der Altersgrenze für Waffenerwerb durch Sportschützen und Jäger
- Erfordernis eines psychologischen Gutachtens über persönliche Eignung für Waffenbesitzer, die jünger als 25 Jahre sind
- großkalibrige Waffen dürfen von Sportschützen erst ab dem 21. Lebensjahr erworben werden
- Pumpguns sind verboten worden
- Bestimmungen über Aufbewahrung von Schusswaffen wurden verschärft
- Verbot von Wurfsternen und gefährlichen Messern

2. Änderungen des Waffenrechts im Jahr 2008

Internationale Vorgaben zur Kennzeichnung und polizeilichen Nachverfolgung von Schusswaffen wurden umgesetzt:

- Führen von Anscheinswaffen (Feuerwaffenimitate) und bestimmten Messern in der Öffentlichkeit wird bußgeldbewehrt verboten
- Gesetz trifft Regelung zur Einführung von Blockiersystemen bei Erbwaffen
- Distanzelektroimpulsgeräte (sog. "Air-Taser") werden verboten.

3. Verschärfung des Waffenrechts im Jahr 2009

Nach dem Amoklauf von Winnenden wurde das WaffenG in einigen Punkten verschärft. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Stärkere Kontrollen der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition,
- Behörde wird verdachtsunabhängige Kontrolle ermöglicht

- bei Antragstellung für Besitzerlaubnis muss sichere Aufbewahrung nachgewiesen werden
- Einführung eines elektronischen, nationalen Waffenregisters
- Übermittlung von Meldedaten bei Zuzug an die Waffenbehörde
- Möglichkeit der Vernichtung eingezogener Waffen und Munition
- Strafbewehrung bei vorsätzlichem Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften
- Amnestieregelung für illegale Waffen.

Jetzt neu:

In seinen letzten Sitzungen am 13. und 20.12.2019 haben der Deutsche Bundestag und Bundesrat dem im letzten Jahr diskutierten Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes zugestimmt. Damit ist das Gesetz nun beschlossen und muss jetzt vom Bundespräsidenten unterzeichnet sowie anschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst wie folgt:

Bedürfnisprüfung für Sportschützen

Durch Änderungen in §§ 4 und 14 wird jetzt klar geregelt, wann die Waffenbehörden das Bedürfnis von Schießsporttreibenden zu prüfen haben und welcher Maßstab hier anzulegen ist.

Einbeziehung der Verfassungsschutzämter in die Zuverlässigkeitsprüfung

Die bestehenden strengen Regeln zur Zuverlässigkeitsprüfung werden weiter verschärft.

Schalldämpfererwerb für Jäger

Unbürokratischer wird zukünftig der Erwerb von Schalldämpfern für Jagdlangwaffen. Diese sind zukünftig durch den Jagdscheininhaber wie eine Jagdlangwaffe ohne Voreintrag oder gesonderten Bedürfnisnachweis zu erwerben.

II. Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition

Für dauerhafte, tatsächliche Gewalt über Schusswaffen grds. vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich, § 2 Abs. 2 WaffG iV mit Anlage 2, 2. Abschnitt.

Erlaubnis wird durch Waffenbesitzkarte/Munitionserwerbsschein erteilt.
Voraussetzung zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte:

- Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- persönlich geeignet und zuverlässig sein
- erforderliche Sachkunde
- Nachweis entsprechenden Bedürfnisses, § 4 Abs. 1 WaffG.

Erwerb und Besitzerlaubnis für Jäger unter Vorbehalt, dass es sich nicht um verbotene Waffen oder Munition handelt, § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG.

Merke: Personen unter 25 Jahren müssen für erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten grds. amts- oder fachärztlich oder fachpsychologisches Zeugnis über Eignung vorlegen, § 6 Abs. 3 WaffG.

Aber:

- Ausnahme: Jäger sind von dieser Verpflichtung entbunden, §13 Abs. 2 S. 1 WaffG.
- Persönliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG), persönliche Eignung (§ 6 WaffG) und Sachkunde (§ 7 WaffG) muss Jäger nicht noch einmal nachweisen, da diese bei Erteilung des Jagdscheines überprüft und bejaht worden sind.

Was bedeutet Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne?

Zuverlässigkeit in **§ 5 Abs. 1 WaffG** negativ definiert.

(-) immer:

1. Rechtskräftige Verurteilung wegen
 - a) Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten bei Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung 10 Jahre noch nicht verstrichen.
2. Wenn Tatsache die Annahme rechtfertigt, dass
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden.
 - b) Mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen wird.
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nicht berechtigt sind.

1. Erwerb von Langwaffen

Prüfungsfrage: Wie viele Langwaffen darf ein Jagdscheininhaber erwerben?

Antwort: Unbegrenzte Anzahl, § 13 Abs. 1 WaffG.

Def. Langwaffen = Schusswaffen von mehr als 60 cm.

Jagdscheininhaber muss keine vorherige Erteilung einer WBK beantragen.

Es wird gesetzlich vermutet, dass Bedürfnis für Langwaffe vorliegt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Waffe zur jagdlichen Nutzung benötigt wird.

Bei Jahresjagdscheininhabern entfällt Notwendigkeit der Glaubhaftmachung. Auch dies wird gesetzlich vermutet, weil ja gültiger Jagdschein erteilt wurde.

Zum Erwerb der Langwaffe reicht Vorlage des gültigen Jahresjagdscheines aus.

Achtung: Erwerber hat innerhalb von **zwei Wochen** nach Erwerb Ausstellung der WBK bzw. die Eintragung der Waffe in bestehende WBK zu beantragen, § 13 Abs. 3 S. 2 WaffG.

Eintragungspflicht besteht auch für Wechsel- bzw. Austauschläufe.

Keine Eintragungspflicht bei Einsteckläufen.

2. Kurzwaffen

Dies sind Waffen bis einschließlich 60 cm Länge, also Pistolen und Revolver. Kurzwaffen können nur erworben werden, wenn neben Jagdschein eine WBK vorgelegt werden kann, in der der beabsichtigte Erwerb der konkreten Kurzwaffe schon (vor-) eingetragen ist.

Prüfungsfrage: Sie besitzen noch keine Faustfeuerwaffe und beabsichtigen, eine Pistole zu erwerben. Benötigen Sie hierfür eine vorherige Erlaubnis?

Antwort: Ja (Voreintrag erforderlich), §§ 2 Abs. 2, 10 Abs. 1 WaffG. vgl. o.

Prüfungsfrage: Wie viele Kurzwaffen darf ein Jagdscheininhaber erwerben, ohne ein besonderes Bedürfnis nachweisen zu müssen?

Antwort: Zwei, sofern er Inhaber eines Jahresjagdscheines ist, § 13 Abs. 2 WaffG.

Bedürfnis für Erteilung muss nicht nachgewiesen werden, wenn Erwerber/Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist. Wenn er mehr als **zwei Kurzwaffen** erwerben will, muss er konkretes Bedürfnis für Mehrbedarf nachweisen.

3. Munition für Langwaffen

Prüfungsfrage: Wie viel Munition für Langwaffen kann ein Jagdscheininhaber erwerben?

Antwort: Munition für Langwaffen können Jäger unter Vorlage ihres Jahres- oder Tagesjagdscheines, also auch ohne Munitionserwerbsschein, erwerben, § 13 Abs. 5 WaffG. Dies sogar, wenn sie eine entsprechende Langwaffe gar nicht besitzen.

4. Munition für Kurzwaffen

Munition hierfür können Erwerber ohne Munitionserwerbsschein nur aufgrund Berechtigungsvermerk der zuständigen Behörde in WBK erwerben, § 10 Abs. 3 WaffG.

5. Verbotene Waffen, Munition und Gegenstände

§ 2 Abs. 2 WaffG verbietet den Umgang mit Waffen oder Munition gem. Anlage 2 Abschn. 1 des WaffG.

Verboten sind insbesondere:

- Vollautomaten
- Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen
- bestimmte zusammenklappbare Schusswaffen
- bestimmtes Schusswaffenzubehör
- bestimmte Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser.

Beachte hierzu Privilegierung des § 40 Abs. 2 WaffG. Danach dürfen Jäger und Angehörige von leder- oder pelzverarbeitenden Berufen Faustmesser besitzen, sofern sie dieses Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

Beachte: Grds. ist das Führen von feststehenden Messern mit einer Klinglänge über 12 cm verboten.

Ausnahme: Bei berechtigtem Interesse, z.B. Jagd, ist ein allgemein anerkannter Zweck und stellt ein berechtigtes Interesse dar. Jäger auch insoweit privilegiert.

Prüfungsfrage: Gehören Schalldämpfer zu den verbotenen Gegenständen i.S. des WaffG?

Antwort: Nein. Schalldämpfer ist in Anlage 2 Abschn. 1 zu WaffG nicht genannt. Die Eintragung in die WBK ist aber erforderlich.

7. Waffen- und Munitionserwerb infolge eines Todesfalls

Hier ist zunächst Eigentum und Besitz voneinander zu unterscheiden.

Jeder kann infolge eines Todesfalls Eigentümer an Waffen und Munition werden.

Dem gegenüber ist der **berechtigte Besitz** an oben Geschildertem an enge Voraussetzung geknüpft.

6. Überlassen/Verleihen von Munition

Erlaubnispflichtige Waffen oder Munition dürfen grds. nur Personen überlassen werden, die auch zum Erwerb solcher Waffen berechtigt sind, § 34 Abs.1 WaffG.

Überlassen/Verleihen darf jedoch nur zeitweilig sein. Höchstgrenze: 1 Monat.

Für das Entleihen reicht die Vorlage des Jagdscheines.

Der Verleiher selber muss sich neben dem Jagdschein auch die WBK vorlegen lassen.

Wer mit geliehener Waffe unterwegs ist, muss **Schriftstück** bei sich führen, aus dem der Verleiher, der Entleiher und Datum des Verleihs der Waffe ersichtlich ist, § 38 Abs. 1 Nr. 1 e WaffG.

SP: Begünstigter nach Todesfall muss binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft/Ablauf der Ausschlagungsfrist Aufstellung einer WBK oder Eintragung einer bereits ausgestellten WBK beantragen, § 20 Abs. 1 WaffG.

Beantragte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Erblasser berechtigter Besitzer war und Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist. Dies gilt auch, wenn er nicht Inhaber eines Jagdscheines ist.

Wenn der Erbe/Vermächtnisnehmer kein Jäger oder Sportschütze ist, also Bedürfnisse für die Waffe nicht geltend machen kann, dann ist die Anbringung eines Blockiersystems erforderlich.

Dadurch wird Waffe nach dem Stand der Technik durch entsprechendes Blockiersystem gesichert.

Zudem muss erlaubnispflichtige Munition binnen "*angemessener Frist*" unbrauchbar gemacht werden oder einem Berechtigten überlassen werden.

Anbringung des Blockiersystems wird im WBK eingetragen.

Einbau und Entsperrung dürfen nur vom Inhaber einer Waffenherstellungs oder Waffenhandelserlaubnis bzw. deren Mitarbeiter erfolgen.

Merke: Jeder, der nach Tod des Waffenbesitzers dessen erlaubnispflichtige Waffen oder Munition in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, § 37 Abs. 1 Nr. 1 WaffG.

Behörde kann Waffen und Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht werden oder einem Berechtigten überlassen werden.

Nach Ablauf angemessener Frist kann Behörde Waffen oder Munition einziehen.

III. Versagung, Rücknahme bzw. Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis

Waffenrechtliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn Betroffener die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG nicht erfüllt.

Häufigsten Fälle: Unzuverlässigkeit und Fehlen der persönlichen Voraussetzungen.
Unzuverlässigkeit, vgl. § 5 WaffG (s. o.)

Waffenrechtliche Erlaubnis *kann* versagt oder zurückgenommen werden, wenn Betroffener gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren in Deutschland hat.

Merke: Zuständige Behörde **hat** in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erlaubnisinhabers sowie fortlaufend das Fortbestehen der Bedürftigkeit zu überprüfen, § 4 Abs.3 und 4 WaffG.

Rücknahme bzw. Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn sich herausstellt, dass bei Erteilung die Erteilungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder diese später weggefallen sind, § 45 Abs. 1 und 2 WaffG.

Merke: Verweigert der Betroffene bei Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen seine Mitwirkung, dann kann Behörde den Wegfall der Zuverlässigkeit vermuten.

Rechtsmittel gegen Widerruf oder Rücknahme: Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht. Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. D.h. die Entscheidung der Behörde wird vollzogen.

IV. Führen und Transportieren von Waffen und Munition

Prüfungsfrage: Wann "führt" man eine Jagdwaffe im waffenrechtlichen Sinne?

Antwort: Wenn man die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume, seines gefriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt, Anlage 1, Abschn. 2 Nr. 4 zum WaffG.

Grds. ist für das Führen ein Waffenschein erforderlich.

Jäger wird insoweit privilegiert. Waffenschein ist nicht erforderlich, wenn Jäger die Waffe zu folgenden Zwecken einsetzt:

- Schusswaffe zur Jagdausübung
- zum An- und Einschießen im Revier
- zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier
- zum Jagd- oder Forstschutz sowie im Zusammenhang damit

Merke: Jäger darf Waffe auch auf dem Weg zum Revier, einschließlich kleinerer Umwege, kurzer Unterbrechungen mit sich führen. Waffe darf dabei nicht schussbereit sein.

Schussbereit (+), wenn sie geladen ist, d.h. dass Munition oder Geschosse

- in der Trommel
- in der Waffe ein Magazin oder
- im Patronenlager sind, auch wenn die Waffe nicht gespannt ist.

Bei längeren Fahrten und größeren Umwegen darf Waffe nur transportiert werden.

Transportieren ist ein Unterfall des Führens mit noch höheren Anforderungen.
Transportieren (+), wenn Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen geführt wird.

Def. zugriffsbereit:

(+) Wenn Waffe unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann (3 Sekunden),

(-) wenn Waffe in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

- Auf jeden Fall „nicht zugriffsbereit“ ist eine Waffe, die in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. Auf jeden Fall „zugriffsbereit“ ist eine Waffe, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann.
- Grenzen zwischen legalem Transportieren (nicht zugriffsbereit) und verbotenem Führen (zugriffsbereit) sind fließend. So wird die zusätzliche Verwendung eines Zahlenschlosses auf Reißverschlüssen oder Schnappverschlüssen als ausreichend angesehen, auch wenn die Zahlenkombination nicht gesperrt ist.

Im Revier ist der Jäger natürlich zum Führen seiner Jagdwaffe berechtigt. Dabei darf Jagdwaffe zugriffs- und schussbereit sein.

Beachte Unfallverhütungsvorschriften!

- Unterladen während der Fahrt ist verboten!
- Entladen bei Überwinden von Hindernissen!
- Entladen bei Besteigen des Hochsitzes!

Frage: Dürfen Jäger Waffe von begleitendem Familienmitglied oder Büchsenspanner tragen lassen, soweit sich diese Personen in unmittelbarer Nähe aufhalten?

Antwort: Natürlich nicht!!! Waffe wird im Zweifel einem Nichtberechtigten überlassen.

Merke: Beim Führen bzw. Transportieren von Waffen muss Jäger Personalausweis, seine WBK und Jagdschein mit sich führen. Dokumente sind Polizeibeamten oder sonstigen Personenkontrollen auf Verlangen auszuhändigen.

Merke: Jäger dürfen bis zu 50 kg Munition und bis zu 3 kg Pulver transportieren. Dies sogar in allen Verpackungsformen, die auch im Einzelhandelserwendet werden (Verkaufspackung, Patronengurte, Etais, Jagdkleidung).

4. Jungjäger und Jäger in der Ausbildung

Jugendjagdschein genügt **nicht** zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, § 13 Abs. 7 S. 1 WaffG.

Inhaber eines Jugendjagdscheines dürfen Jagdwaffen und die dafür bestimmte Munition für Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe erwerben, besitzen, die Schusswaffe führen und damit schießen.

Wer in der Ausbildung zum Jäger ist, darf Jagdwaffen nur in der Ausbildung mit schriftlichem Einverständnis des Ausbilders ohne Erlaubnis unter Aufsicht des Ausbilders erhalten. Die schriftliche Berechtigungsbescheinigung muss während der Ausbildung mit sich geführt werden.

V. Aufbewahren von Waffen und Munition

Vorkehrungen erforderlich, damit Waffen und Munition nicht abhanden kommen oder von Dritten unbefugt an sich genommen werden, § 36 Abs. 1 WaffG.

Sichere Aufbewahrung ist Behörden nachzuweisen, § 36 Abs. 3 S. 1 WaffG.

Anforderungen an Aufbewahrungen richtet sich nach Art der Waffen, ihrer Anzahl sowie der Munition. Näheres hierzu regelt die **Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV)** sowie die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (AWaffVwV)**

Beachte: Die AWaffVwV richtet sich ausschließlich an Behörden. Waffenbesitzer ist nur mittelbar betroffen.

In AWaffVwV befinden sich jedoch Vielzahl von Auslegungen und Klarstellungen, die rechtskonformen Umgang mit dem Waffengesetz erleichtern.

Verwaltungsvorschrift ist keine Rechtsnorm wie Gesetz oder Verordnung. Sie soll jedoch den einheitlichen Vollzug von Gesetzen gewährleisten.

1. Die Aufbewahrung zu Hause

Beachte hierzu Schlüssel oder Zugangscode zum Waffenschrank müssen sich in ausschließlicher Gewalt des Berechtigten befinden. Auch Familienmitglieder dürfen keine alleinige Zugriffsmöglichkeit auf Waffen oder Munition haben.

Anders nur, wenn sie selbst berechtigt sind. Waffenberechtigte in häuslicher Gemeinschaft dürfen Waffen oder Munition gemeinsam aufbewahren.

2. Aufbewahrung außer Haus

Sicheres Verwahren von Schusswaffen oder Munition im Kfz (-), wenn Kfz nur verschlossen.

Sicheres Verwahren dann (+), wenn sich Kfz in ebenfalls verschlossener Garage/ Hofraum befindet (doppelter Verschluss).

Alle bis zum 05.07.2017 gekauften Waffenschränke und Waffentresore (z.B. Waffenschränke der Stufe A und B nach VDMA 24992) auch weiterhin ohne Einschränkung genutzt werden können.

Information zum Neuen Waffengesetz 2017

Es dürfen Langwaffen, Kurzwaffen und Munition zusammen ohne räumliche Trennung in einem Waffenschrank aufbewahrt werden.

Waffenschrank EN 1143-1, Grad 0 unter 200 kg:
Bis zu 5 Kurzwaffen, unbegrenzt Langwaffen

Grad 0

< 200kg

Waffenschrank EN 1143-1, Grad 0 über 200 kg:
Bis zu 10 Kurzwaffen, unbegrenzt Langwaffen

Grad 0

> 200kg

Waffenschrank EN 1143-1, Grad 1:
Unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen

Grad 1

k.A.

Es gibt im neuen Waffengesetz keinen Passus zur Verankerung.

Die Sicherung gegen Entwendung empfiehlt sich jedoch, insbesondere bei leichteren Waffenschränken (Hinweis Sorgfaltspflicht, §36 WaffG).



Eisenbach
Tresore.de

Allgemeine Vorschrift zum WaffG (AWaffVwV):

Nochmal: AWaffVwV ist keine direkte Rechtsnorm wie ein Gesetz oder eine Verordnung.

AWaffVwV ist ausschließlich an Behörde gerichtet. Waffenbesitzer ist nur mittelbar betroffen.

Durch AWaffVwV finden sich jedoch Vielzahl an Auslegungen und Klarstellungen, die rechtskonformen Umgang mit WaffG erleichtern.

Grds. gilt, dass Waffenbesitzer erforderliche Vorkehrungen treffen muss, um Abhandenkommen bzw. Zugriff unbefugter Dritter zu verhindern.

Welche Maßnahmen zu treffen sind, kommt auf den jeweiligen Einzelfall an und ist *"vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen"*.

In jedem Fall darf Fahrzeug mit Schusswaffen nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden. Waffen dürfen nicht von außen erkennbar sein.

Kurzfristiges Verlassen (+): Bei Einnahme von Mittagessen, Tanken, Einkäufe, Schlüsseltreiben, wenn Waffe und Munition im verschlossenen Kfz so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf Art des Inhalts erkennbar sind.

SP: Hotelaufenthalt

Kurzfristiges Verlassen des Hotelzimmers dann möglich, wenn Waffe und Munition in einem Transportbehältnis oder verschlossenem Schrank oder sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Hier ratsam, das Entfernen eines wesentlichen Teils (Kammerstängel/ Flintenvorderschaft) oder Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung.

Prüfungsfrage: Darf ein Jagdscheininhaber nach der Jagd seine Kurzwaffe mit zum Schützenfest nehmen?

Antwort: Nein!!! Das Schützenfest steht nicht im Zusammenhang mit der berechtigten Jagdausübung, § 13 Abs. 6 WaffG.

3. Aufbewahrung im Revier

Aufbewahrung in der Jagdhütte richtet sich nach den selben Vorschriften wie beim Jäger zu Hause.

Jedoch folgende Verschärfung, da es sich bei Jagdhütte um *"zeitweise nicht bewohnte Räumlichkeiten"* handelt:

Es dürfen ohne gesonderte Erlaubnis maximal drei Langwaffen, aber keine Kurzwaffen aufbewahrt werden!

SP: Verlust von Schusswaffen oder Munition

Verlust von Waffen und Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, ist unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes der zuständigen Behörde (Polizei) anzuzeigen, § 37 Abs. 2 WaffG.

Gleiches gilt für Erlaubnisurkunden wie WBK.